

B E K A N N T M A C H U N G

des Wahlausschusses

Wahl zum Börsenrat der Tradegate Berlin Stock Exchange

Zur Wahl der Mitglieder des Börsenrates der Tradegate Berlin Stock Exchange gibt der Wahlausschuss der Tradegate Berlin Stock Exchange gemäß der Verordnung über die Börsenerlaubnis, Beteiligungsanzeige, Börsenratswahl und Errichtung eines Sanktionsausschusses (Berliner Börsenverordnung – BlnBörsV) vom 10. August 2026 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 30 vom 29. August 2026, abrufbar unter https://gesetze.berlin.de/perma?a=B%C3%B6rsV_BE) Folgendes bekannt:

I. Wahltermin (Wahltag)

Die Wahl zum Börsenrat der Tradegate Berlin Stock Exchange findet am

26. November 2026 (Wahltag)

statt.

II. Wahlverfahren

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten rechtzeitig vor dem Wahltag zu und sind dem Wahlausschuss bis zum **26. November 2026 (Wahltag)** zuzuleiten. Die Wahlunterlagen können dem Wahlausschuss entweder per Post zugeschickt werden oder im Büro des Wahlausschusses abgegeben werden. Auf eine rechtzeitige Absendung ist zu achten.

III. Wählergruppen

Dem Börsenrat der Tradegate Berlin Stock Exchange gehören an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, der Finanzdienstleistungsinstitute, der Kapitalanlagegesellschaften und der sonstigen Unternehmen;
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der Finanzdienstleistungsinstitute, die die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützen, hiervon
 - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Preisermittlung im elektronischen Handelssystem Tradegate unterstützen und

- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die die Preisermittlung im elektronischen Handelssystem Equiduct unterstützen;
- 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Emittentinnen und Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind;
- 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegergemeinschaft.

IV. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die an dem ersten Tag der Veröffentlichung der Wählerlisten (vgl. im Folgenden unter V. Wählerlisten) zur Teilnahme am Börsenhandel an der Tradegate Berlin Stock Exchange zugelassenen Unternehmen sowie die Unternehmen, deren Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt an der Tradegate Berlin Stock Exchange zum Handel zugelassen sind (wahlberechtigte Personen). Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gelten als ein wahlberechtigtes Unternehmen. Unternehmen, bei denen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung der Wählerlisten die genannten Voraussetzungen erstmals erfüllt werden oder entfallen, sind nicht wahlberechtigt.

Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie in der jeweiligen Gruppe Mitglieder des Börsenrats zu wählen sind.

V. Wählerlisten

Der Wahlausschuss veröffentlicht vom **28. September 2026 bis zum 2. Oktober 2026** nach Gruppen getrennte Listen der wahlberechtigten Personen (Wählerlisten) auf der Internetpräsenz der Tradegate Berlin Stock Exchange (www.tradegatebsx.com) unter „Regelwerk/Bekanntmachungen“ (<https://www.tradegatebsx.com/regelwerk.php>). Gegen eine Wählerliste kann bis zum **16. Oktober 2026** schriftlich oder elektronisch Einspruch bei dem Wahlausschuss eingelegt werden, über den der Wahlausschuss beschließt. Ein Unternehmen, das mehr als einer Wählergruppe angehört, hat binnen einer Woche ab dem ersten Tag der Veröffentlichung des Wahltermins zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das Unternehmen wählen darf, bevor die Wählerlisten veröffentlicht werden.

VI. Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die jeweilige Gruppe bis zum

23. Oktober 2026

auf. Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder elektronisch bei dem Wahlausschuss einzureichen. Auf eine rechtzeitige Absendung ist zu achten, verspätet eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Mitglieder einer Gruppe bestimmt sich nach der Anzahl der Sitze der entsprechenden Wahlgruppe.

Der Wahlvorschlag muss

- die Bezeichnung der Gruppe, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird,
- den Namen der vorgeschlagenen Person
- eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person mit der Kandidatur sowie
- den Namen des von der vorgeschlagenen Person vertretenen Unternehmens

enthalten. Für ein wahlberechtigtes Unternehmen darf jeweils nur eine Person benannt werden.

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einer vorgeschlagenen Person sind dem Wahlausschuss gemäß § 16 Abs. 3 BlnBörsV außerdem die in § 2 Abs. 1 BlnBörsV genannten Unterlagen*elektronisch zu übermitteln. Bei Personen, die dem amtierenden Börsenrat angehören oder die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) besitzen, wird von der Anforderung der Unterlagen abgesehen.

VII. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte eines wahlberechtigten Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, oder eine von diesem bevollmächtigte Person. Voraussetzung ist weiter, dass die zu wählende Person fachlich geeignet und zuverlässig ist.

VIII. Vertreterinnen und Vertreter der Anlegergemeinschaft

Die Vertretung der Anlegergemeinschaft wird mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit der Stimmen vom neu gewählten Börsenrat unverzüglich, frühestens jedoch bei seinem ersten Zusammentreten, hinzugewählt.

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einer vorgeschlagenen Person sind dem Wahlausschuss gemäß § 28 in Verbindung mit § 16 Abs.3 BlnBörsV außerdem die in § 2 Abs. 1 BlnBörsV genannten Unterlagen*elektronisch zu übermitteln. Bei Personen, die dem amtierenden Börsenrat angehören oder die Geschäftsleitereigenschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) besitzen, wird von der Anforderung der Unterlagen abgesehen.

IX. Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird am **27. November 2026** auf der Internetpräsenz der Tradegate Exchange (www.tradegatebsx.com) unter „Regelwerk/Bekanntmachungen“ (www.tradegatebsx.com/regelwerk.php) veröffentlicht.

X. Wahlausschuss und Bekanntmachungen

Die Adresse des Wahlausschusses der Tradegate Berlin Stock Exchange für alle die Wahl betreffenden Vorgänge lautet:

Tradegate Berlin Stock Exchange
Wahlausschuss
z.H. Herrn Julian Beer-Schmidt
Kronprinzendamm 21
10711 Berlin

Telefon: + 49 - (0)30 - 896 06 0

E-Mail: wahlausschuss@tradegatebsx.com

Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses werden auf der Internetpräsenz der Tradegate Exchange (www.tradegatebsx.com) unter „Regelwerk/Bekanntmachungen“ (www.tradegatebsx.com/regelwerk.php) veröffentlicht, soweit nicht anderweitig angegeben.

XI. Vorläufige Zusammenfassung der wichtigsten Termine

Veröffentlichung des Wahltermins und des Wahlverfahrens	28.09.2026
Veröffentlichung der Wählerlisten	28.09.2026
Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen	28.09.2026
Ende der Einspruchsfrist gegen Wählerlisten	16.10.2026
Feststellung und Veröffentlichung der endgültigen Wählerlisten	19.10.2026
Versand der Briefwahlunterlagen Veröffentlichung der Wahlliste	26.10.2026
Wahltag	26.11.2026
Veröffentlichung des Wahlergebnisses	27.11.2026
Ende der Einspruchsfrist gegen die Wahl	11.12.2026

Berlin, 28. September 2026

Der Wahlausschuss der TRADEGATE BERLIN STOCK EXCHANGE

Eric Viohl (Vorsitzender)

Daniel Ittner

Julian Beer-Schmidt

*

Gemäß § 2 Abs 1 BlnBörsV sind jeweils

1. Geburtsdatum und -ort, persönliche nationale Identifikationsnummer oder eine entsprechende Nummer, ladungsfähige Anschrift und soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen,
2. die Position, die übernommen wurde oder wird, und die mindestens hierfür aufzuwendende Zeit mitzuteilen,
3. ein von der Person unterzeichneter Lebenslauf vorzulegen, aus dem sich Erfahrungen und Kenntnisse der Person ergeben,
4. Auszüge aus den Gewerbezentral- und Strafregistern der Staaten, in denen die Person ihren Wohnsitz in den letzten zehn Jahren hatte, oder, sofern ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine amtliche Bescheinigung über die Unbescholtenheit im Sinne eines nicht vorliegenden einschlägigen Eintrags im Gewerbezentral- und Strafregister oder, sofern auch ein solches Dokument im jeweiligen Staat nicht ausgestellt wird, eine Selbsterklärung, ob in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen betrügerischer Handlungen oder Veruntreuungen strafrechtliche Verurteilungen erfolgt sind, vorzulegen,
5. eine Selbsterklärung der Person vorzulegen, dass
 - a) die Person bei keinem von einer Regulierungsbehörde oder staatlichen Stelle angestregten Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren gleich welcher Art eine nachteilige behördliche oder gerichtliche Entscheidung erhalten hat oder ein solches Verfahren noch anhängig ist,
 - b) die Person in keinem zivilrechtlichen Verfahren in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder wegen eines Fehlverhaltens oder Betrugs bei der Führung eines Geschäfts eine nachteilige gerichtliche Entscheidung erhalten hat,
 - c) die Person nicht dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das von einer Regulierungsbehörde eine nachteilige Entscheidung erhalten hat oder einer Sanktion unterworfen wurde oder dem von einer Regulierungsbehörde die Registrierung oder Zulassung entzogen wurde,
 - d) der Person von keiner Regulierungsbehörde das Recht auf Ausübung von Tätigkeiten, die eine Registrierung oder Zulassung erfordern, verweigert wurde,
 - e) die Person nicht dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehört hat, das in der Zeit, in der die Person dem Leitungsorgan angehörte, oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden der Person aus dem Leitungsorgan Insolvenz angemeldet hat oder liquidiert wurde,
 - f) die Person nicht wegen Betrugs, Veruntreuung oder in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von einer Berufsorganisation mit einer Geldstrafe belegt, suspendiert, für ungeeignet erklärt oder einer anderen Sanktion unterworfen wurde,
 - g) die Person nicht infolge von Fehlverhalten oder missbräuchlichen Praktiken in einem Unternehmen eines Geschäftsleitungspostens oder einer Führungsposition enthoben, entlassen oder einer anderen Position enthoben wurde,
6. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Person vorzulegen, dass sie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen wird,
7. offenzulegen, welche Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben bestehen oder auftreten können, und darzulegen, welche Regelungen für den Fall eines Interessenkonflikts gelten; Interessenkonflikte können insbesondere bestehen oder auftreten, wenn die Person
 - a) selbst ein Aktionär war oder ist, dessen Anteil fünf Prozent der Stimmrechte eines Börsenträgers erreicht oder überschritten hat, oder sie bei einem solchen Aktionär angestellt oder anderweitig direkt mit diesem verbunden war oder ist,
 - b) in den letzten 18 Monaten bei einem Börsenträger oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers beschäftigt war oder noch ist,
 - c) in den letzten 18 Monaten Leiter eines wesentlichen berufsmäßigen Beraters oder Unternehmensberatungsunternehmens eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers oder ein wesentlich mit der angebotenen Dienstleistung in Verbindung stehender Angestellter war oder noch ist,
 - d) Mitglied des Leitungsorgans eines Börsenträgers war, in den letzten 18 Monaten ein Aktionär des Börsenträgers war oder noch ist, dessen Anteil fünf Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschritten hat, oder ein Mitglied des Leitungsorgans eines Unternehmens war oder noch ist, dessen Wertpapiere bei der Börse zum Handel im regulierten Markt oder Freiverkehr zugelassen oder einbezogen sind,
 - e) ein wesentlicher Lieferant oder Kunde eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers war oder ist oder bei einem wesentlichen Lieferanten oder Kunden eines Börsenträgers oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers angestellt oder anderweitig mit diesem oder dieser direkt oder indirekt verbunden war oder ist,
 - f) mit einem Börsenträger oder einer anderen Rechtspersönlichkeit im Konzern eines Börsenträgers zwar nicht als Mitglied des Leitungsorgans, aber auf andere Weise in einer wesentlichen vertraglichen Beziehung stand oder noch steht.
8. die weiteren Leitungs- und Aufsichtsmandate der Person anzugeben und
9. die Zustimmungserklärung der Person vorzulegen, dass die Börsenaufsichtsbehörde ermächtigt ist, Erkundigungen zu den Nummern 1 bis 8 einzuholen.